

Am 18. Juli 2012 hat das BVerfG die Regelsätze des AsylbLG als „evident unzureichend“ eingestuft. Seine Argumentation stützt das Gericht auf die zur Leistungsbemessung im SGB II entwickelten Grundsätze. Das Recht auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz erfordere nicht nur die Sicherstellung des bloßen Überlebens, sondern müsse auch sozio-kulturelle Teilhabe ermöglichen. Das vom Gesetzgeber mit der Einführung des AsylbLG verfolgte Ziel, durch gering bemessene Leistungen die oftmals bemühte „Einwanderung in die Sozialsysteme“ zu verhindern und einen Anreiz zur freiwilligen Ausreise zu bieten, ist damit nicht mehr tragbar.

Der Vortrag geht der Frage nach, ob eine Reform des AsylbLG möglich oder ob vielmehr seine Abschaffung geboten ist. Darf der sich Gesetzgeber sozialrechtlicher Instrumente bedienen, um migrationspolitische Ziele zu verfolgen? Welcher Staat hat für das Menschenrecht auf Existenzsicherung einzustehen oder, anders gefragt: unter welchem Voraussetzungen können sich Bedürftige auf die Einstandspflicht der Bundesrepublik berufen, wenn sie sich lediglich vorübergehend im Inland aufhalten?